Bundesrat Drucksache **503/1/94**

06.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - AS

zu **Punkt** 15 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994)

A

1. Der **federführende Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 1, Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme folgender Entschließung:

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die von ihm angeregte Änderung des Sozialgerichtsgesetzes bzgl. der Kostenregelung und Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 nicht vorgenommen worden ist.

Der Bundesrat geht davon aus, daß Kostenfreiheit im Sozialgerichtsverfahren ein wichtiger Baustein des soziales Rechtsstaates ist. An sozialen Prinzipien muß sich allerdings auch die Kostenfreiheit für vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Streitsachen messen lassen.

...

Ausgeliefert am 06. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Soziale Gründe für die Kostenfreiheit liegen aber für diesen Bereich nicht vor.

Der Motivlage des Gesetzgebers entspricht insoweit die Befreiung der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte von den Gerichtskosten nicht.

Für eine Freistellung der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte von Gerichtskosten gibt es auch keinen sachlichen Grund. Vielmehr handelt es sich um eine ungerechtfertigte Privilegierung einer Berufsgruppe.

Auch ist bei einer entsprechenden Regelung langfristig ein Rückgang der Klagen auf dem Gebiet des Kassen(zahn-)arztrechtes zu erwarten. Von 1990 bis 1992 ist die Zahl dieser Verfahren um 50 % gestiegen. Dabei handelt es sich bei einem nicht unbeträchtlichen Teil um Streitigkeiten, deren Erfolgsaussichten und deren wirtschaftliche Bedeutung für die Kläger als gering einzuschätzen sind.

Allein der Umstand, daß sozialgerichtliche Verfahren bislang gerichtskostenfrei waren, stellt keine Rechtfertigung dar, dies zukünftig ohne Einschränkungen zu belassen.